

Aufgehoben per 1.1.2020

Reglement über die Anerkennung der Lehrdiplome für Maturitätsschulen

vom 4. Juni 1998

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK),

gestützt auf die Artikel 2, 4 und 6 der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (Diplomvereinbarung) und auf das EDK-Statut vom 3. März 2005¹,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

Kantonale oder kantonal anerkannte Lehrdiplome für Maturitätsschulen werden von der EDK anerkannt, wenn sie die in diesem Reglement festgelegten Mindestanforderungen erfüllen.

Art. 2 Geltungsbereich

Dieses Reglement bezieht sich auf Lehrdiplome, die

- a. den Abschluss der Ausbildung an einer Hochschule bezeugen und
- b. die Befähigung zum Unterricht in Fächern, die im Maturitätsanerkennungsreglement (MAR) aufgeführt sind, ausweisen.

¹Totalrevision des EDK-Statuts vom 3. März 2005, Inkrafttreten 1. Januar 2006

II. Anerkennungsvoraussetzungen

1. Fachwissenschaftliche Ausbildung

Art. 3 Inhalt und Umfang²

¹Das fachwissenschaftliche Studium vermittelt Kenntnisse und Fertigkeiten der wissenschaftlichen Vorgehensweise in ein bis zwei Studienrichtungen, welche die fachwissenschaftliche Grundlage für den Unterricht in den entsprechenden Fächern gemäss MAR darstellen.

²Die Unterrichtsbefähigung in einem Fach setzt einen Master-Abschluss³ beziehungsweise einen äquivalenten Abschluss in der entsprechenden Studienrichtung an einer Hochschule voraus. Für Fächer, in denen die wissenschaftliche Ausbildung an einer Universität möglich ist, ist als Abschluss ein universitärer Master verlangt.⁴

³Die Ziele und Inhalte des fachwissenschaftlichen Studiums sowie die Bedingungen für die Erlangung eines Hochschulabschlusses sind in der kantonalen Gesetzgebung sowie in den Reglementen der verantwortlichen Ausbildungsinstitutionen geregelt.

⁴Im fachwissenschaftlichen Studium werden auch die fachspezifischen Erfordernisse hinsichtlich der Umsetzung an Maturitätsschulen berücksichtigt.

⁵Der Vorstand der EDK kann für einzelne Fächer Mindestvoraussetzungen für das fachwissenschaftliche und fachpraktische Studium erlassen.⁵

²Änderung vom 28. Oktober 2005, Inkrafttreten 1. Januar 2006

³Massgeblich sind die Richtlinien für die Umsetzung der Erklärung von Bologna an den Fachhochschulen und den Pädagogischen Hochschulen des Fachhochschulrates vom 5. Dezember 2002 sowie die Richtlinien für die koordinierte Erneuerung der Lehre an den universitären Hochschulen der Schweiz im Rahmen des Bologna-Prozesses (Bologna-Richtlinien) der Schweizerischen Universitätskonferenz vom 4. Dezember 2003.

⁴Änderung vom 13. März 2008, Inkrafttreten 1. April 2008

⁵Änderung vom 13. März 2008, Inkrafttreten 1. April 2008

2. Berufliche Ausbildung

Art. 4 Inhalt

Die berufliche Ausbildung vermittelt die zum Unterrichten an Maturitätsschulen notwendigen Wissens- und Handlungskompetenzen.

Art. 5 Ziel

Die Ausbildung befähigt die Diplomierten,

- a. den Unterricht im Rahmen der geltenden Lehrpläne zu planen und unter Berücksichtigung interdisziplinärer Gesichtspunkte zu gestalten,
- b. den Schülern und Schülerinnen grundlegende Kenntnisse im Hinblick auf ein Hochschulstudium zu vermitteln,
- c. die Schüler und Schülerinnen so zu fördern, dass sie selbstständig denken und verantwortungsbewusst handeln können,
- d. die Fähigkeiten und Leistungen der Schüler und Schülerinnen zu beurteilen,
- e. mit den anderen Lehrpersonen, der Schulleitung und den Eltern zusammenzuarbeiten,
- f. ihre eigene Arbeit zu evaluieren,
- g. an der Entwicklung und Realisierung von pädagogischen Projekten mitzuarbeiten und
- h. ihre eigene Fort- und Weiterbildung zu planen.

Art. 6 Ausbildungsmerkmale⁶

¹Die Ausbildung verbindet Theorie und Praxis sowie Lehre und Forschung. Sie umfasst insbesondere die Bereiche Fachdidaktik, Erziehungswissenschaften und Praxisausbildung.

²Die Ausbildung erfolgt aufgrund eines Studienplans, der vom Kanton oder von mehreren Kantonen beziehungsweise vom zuständigen Organ genehmigt oder erlassen wird.

⁶Änderung vom 28. Oktober 2005, Inkrafttreten 1. Januar 2006

Art. 7 Ausbildungsumfang und -struktur⁷

¹Die fachdidaktische, die erziehungswissenschaftliche und die berufspraktische Ausbildung umfasst insgesamt 60 Kreditpunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System. Die Fachdidaktik weist einen Umfang von mindestens 10 Kreditpunkten pro Fach nach MAR auf, die Erziehungswissenschaften inklusive allgemeine Didaktik und die berufspraktische Ausbildung je mindestens 15 Kreditpunkte.

²Beim fachwissenschaftlichen Studium in zwei Studienrichtungen wird sie zusätzlich zum Bachelor-Master-Studium absolviert. Sie kann im Rahmen freier Wahlbereiche auch teilweise integriert absolviert werden.

³Bei einem fachwissenschaftlichen Studium in nur einer Studienrichtung kann die berufliche Ausbildung im Rahmen eines Bachelor-Master-Studiums integriert absolviert werden. In diesem Fall tritt sie an Stelle des fachwissenschaftlichen Studiums in einer zweiten Studienrichtung; das Lehrdiplom wird dann gleichzeitig mit dem Master-Abschluss verliehen.

⁴Beim kombinierten Lehrdiplom (Maturitätsschulen und Sekundarstufe I) entsprechen die fachwissenschaftlichen Studien den Anforderungen gemäss diesem Reglement. Die berufliche Ausbildung erfolgt gemäss dem Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I vom 26. August 1999.

⁵Lehrbefähigungen für zusätzliche Fächer setzen ein von der EDK-anerkanntes Lehrdiplom für Maturitätsschulen voraus; die dafür notwendige fachwissenschaftliche, fachdidaktische und die berufspraktische Ausbildung entspricht bezüglich Inhalt und Umfang derjenigen einer Lehrbefähigung für ein zweites Unterrichtsfach im Rahmen des regulären Studiums.⁸

⁶Bereits absolvierte, für die Erlangung des Lehrdiploms relevante Studienleistungen, insbesondere eine Ausbildung als Lehrkraft einer anderen Stufe, werden angemessen angerechnet.

⁷Änderung vom 28. Oktober 2005, Inkrafttreten 1. Januar 2006

⁸Änderung vom 26. Oktober 2012, Inkrafttreten 1. November 2012

Art. 8 Qualifikation der Dozenten und Dozentinnen⁹

¹Die Dozenten und Dozentinnen verfügen über einen Hochschulabschluss im zu unterrichtenden Fachgebiet sowie über hochschuldidaktische Kenntnisse.

²Die Dozenten und Dozentinnen für Fachdidaktik verfügen darüber hinaus entweder über eine Promotion in Fachdidaktik oder über ein Lehrdiplom und eine Lehrerfahrung von mindestens drei Jahren, vorzugsweise an Maturitätsschulen.

Art. 9 Qualifikation der Praxislehrkräfte

¹Die Praxislehrkräfte verfügen über ein Lehrdiplom für die Maturitätsschulen sowie über eine erfolgreiche mehrjährige Berufserfahrung an diesem Schultypus.

²Die Praxislehrkräfte werden für ihre Aufgabe ausgebildet, in der Regel von den Ausbildungsinstitutionen.

3. Diplom

Art. 10 Diplomreglement¹⁰

Jede Ausbildungsinstitution verfügt über ein Diplomreglement, das vom Kanton oder von mehreren Kantonen bzw. vom zuständigen Organ erlassen oder genehmigt ist. Dieses regelt insbesondere die Modalitäten für die Erteilung des Diploms und bezeichnet die Rechtsmittel.

Art. 11 Erteilung des Diploms

¹Die Erteilung des Diploms setzt einen Master-Abschluss oder einen äquivalenten Abschluss einer Hochschule voraus.¹¹

⁹Änderung vom 28. Oktober 2005, Inkrafttreten 1. Januar 2006

¹⁰Änderung vom 28. Oktober 2005, Inkrafttreten 1. Januar 2006

¹¹Änderung vom 28. Oktober 2005, Inkrafttreten 1. Januar 2006

²Das Diplom wird aufgrund einer umfassenden Beurteilung der Leistungen der Studierenden erteilt.

Art. 12 Diplomurkunde

¹Die Diplomurkunde enthält:

- a. die Bezeichnung der Ausbildungsinstitution und des Kantons bzw. der Kantone, die das Diplom ausstellen oder anerkennen,
- b. die Personalien der oder des Diplomierten,
- c. den Vermerk "Lehrdiplom für Maturitätsschulen",
- d. die Studienrichtungen beziehungsweise die Studienrichtung, in welchen das Diplom abgeschlossen wurde,
- e. die Unterschrift der zuständigen Stelle sowie
- f. den Ort und das Datum.¹²

²Das anerkannte Diplom trägt den zusätzlichen Vermerk: "Das Diplom ist schweizerisch anerkannt (Beschluss der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren vom ...)".

³Lehrbefähigungen für zusätzliche Fächer werden mit einem Erweiterungsdiplom bescheinigt, welches das EDK-anerkannte Erstdiplom ergänzt.

Der Abschluss heisst: "Erweiterungsdiplom, Lehrbefähigung für ... (Unterrichtsfach)".

Auf dem Erweiterungsdiplom wird vermerkt: Dieses Diplom ergänzt das von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren anerkannte "Lehrdiplom für Maturitätsschulen für ... (Unterrichtsfach bzw. Unterrichtsfächer) vom ... (Datum des Lehrdiploms)".¹³

Art. 13 Titel¹⁴

Der Inhaber oder die Inhaberin eines anerkannten Lehrdiploms ist berechtigt, sich als "diplomierter Lehrer für Maturitätsschu-

¹²Änderung vom 28. Oktober 2005, Inkrafttreten 1. Januar 2006

¹³Änderung vom 26. Oktober 2012, Inkrafttreten 1. November 2012

¹⁴Änderung vom 28. Oktober 2005, Inkrafttreten 1. Januar 2006

len (EDK)" oder als "diplomierte Lehrerin für Maturitätsschulen (EDK)" zu bezeichnen.

III. Anerkennungsverfahren

Art. 14 Anerkennungskommission

¹Die Begutachtung der Gesuche um Anerkennung und die periodische Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen sowie die Behandlung weiterer Fragen im Zusammenhang mit der Lehrer- und Lehrerinnenausbildung für die Maturitätsschulen in der Schweiz ist Aufgabe einer Anerkennungskommission.¹⁵

²Die Kommission besteht aus höchstens neun Mitgliedern. Die Sprachregionen der Schweiz müssen angemessen vertreten sein.¹⁶

³Der Vorstand der EDK ernennt die Mitglieder der Anerkennungskommission und regelt deren Vorsitz.

⁴Das Sekretariat der EDK amtiert als Geschäftsstelle der Anerkennungskommission.

Art. 15 Anerkennungsgesuch

¹Das Anerkennungsgesuch wird vom Kanton oder von mehreren Kantonen beziehungsweise vom zuständigen Organ an die EDK gerichtet. Dem Gesuch sind alle zur Überprüfung nötigen Unterlagen beizulegen.¹⁷

²Die Anerkennungskommission prüft das Gesuch und stellt der EDK den Antrag.

³Die Anerkennungskommission kann den Prüfungen beiwohnen und ergänzende Unterlagen anfordern.

¹⁵Änderung vom 13. März 2008, Inkrafttreten 1. April 2008

¹⁶Änderung vom 26. Oktober 2012, Inkrafttreten 1. November 2012

¹⁷Änderung vom 28. Oktober 2005, Inkrafttreten 1. Januar 2006

Art. 16 Entscheidung

¹Der Entscheid über die Anerkennung, deren Ablehnung oder eine allfällige Aberkennung obliegt dem Vorstand der EDK.

²Wird die Anerkennung abgelehnt oder aberkannt, sind im Entscheid die Gründe dafür darzulegen. Ausserdem sind jene Massnahmen festzuhalten, die zu einer späteren Anerkennung führen könnten.

Art. 17 Verzeichnis

¹Die EDK führt ein Verzeichnis der anerkannten Diplome.

²Erfüllt ein Diplom die Mindestanforderungen dieses Reglementes nicht mehr, stellt der Vorstand der EDK dem betreffenden Kanton oder den betreffenden Kantonen beziehungsweise dem zuständigen Organ eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel. Die Trägerschaft der betreffenden Ausbildungsinstitution wird darüber orientiert.¹⁸

IV./Art. 18¹⁹

V. Rechtsmittel

Art. 19

Gegen Entscheide der Anerkennungsbehörde stehen als Rechtsmittel Artikel 120 des Bundesgerichtsgesetzes²⁰ und gegebenenfalls die Beschwerde an die Rekurskommission der EDK und

¹⁸Änderung vom 28. Oktober 2005, Inkrafttreten 1. Januar 2006

¹⁹aufgehoben; Änderung vom 27. Oktober 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2008

²⁰Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (Bundesgerichtsgesetz, BGG); SR 173.110

der GDK²¹ zur Verfügung (Art. 10 Diplomanerkennungsvereinbarung).²²

VI. Schlussbestimmungen

1. Übergangsbestimmungen

Art. 20

¹Kantonal anerkannte Diplome, die den Abschluss eines Studiengangs bescheinigen, der vor der Erteilung der Anerkennung im Sinne dieses Reglements begonnen hat, gelten nach der Anerkennung der ersten Lehrdiplome gemäss diesem Reglement ebenfalls als anerkannt.²³

²Die Inhaber und Inhaberinnen eines anerkannten Diploms gemäss Absatz 1 sind berechtigt, den in Artikel 13 bezeichneten Titel zu führen.

³Die Geschäftsstelle der Anerkennungskommission stellt auf Verlangen eine Bescheinigung über die Anerkennung aus.

2. Übergangsbestimmungen zu den Änderungen vom 28. Oktober 2005²⁴

Art. 21²⁵

Art. 22²⁶

²¹Reglement über die Rekurskommission der EDK und der GDK vom 6. September 2007; Erlassammlung der EDK Ziff. 4.1.1.1.

²²Änderung vom 13. März 2008, Inkrafttreten 1. April 2008

²³Änderung vom 26. Oktober 2012, Inkrafttreten 1. November 2012

²⁴Änderung vom 28. Oktober 2005, Inkrafttreten 1. Januar 2006

²⁵aufgehoben; Änderung vom 26. Oktober 2012, Inkrafttreten 1. November 2012

²⁶aufgehoben; Änderung vom 26. Oktober 2012, Inkrafttreten 1. November 2012

Art. 23 Überprüfung der Anerkennungsentscheide²⁷

¹Studiengänge, deren Diplome der EDK-Vorstand gemäss bisherigem Recht anerkannt hat, sind innert fünf Jahren seit Inkraft-Treten der Änderungen vom 28. Oktober 2005 an das neue Recht anzupassen. Die vorgenommenen Anpassungen sind bei der Anerkennungskommission zur Überprüfung einzureichen.

²Ergibt die Überprüfung, dass die geänderten Studiengänge dem neuen Recht entsprechen, beantragt die Anerkennungskommission beim Vorstand die Bestätigung des Anerkennungsentscheids. Ergibt die Überprüfung, dass die Anpassungen ungenügend sind, wird der Bestätigungsentscheid mit Auflagen verknüpft.

3. Inkrafttreten

Art. 24

¹Dieses Reglement tritt am 1. August 1998 in Kraft.

² und ³/²⁸

⁴Das Reglement ist auf alle Kantone anwendbar, die der Diplomvereinbarung beigetreten sind.²⁹

²⁷Änderung vom 28. Oktober 2005 Inkrafttreten 1. Januar 2006

²⁸aufgehoben; Änderung vom 26. Oktober 2012, Inkrafttreten 1. November 2012

²⁹Änderung vom 13. März 2008, Inkrafttreten 1. April 2008

Bern, 4. Juni 1998

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen
Erziehungsdirektoren

Der Präsident:
Hans Ulrich Stöckling

Der Generalsekretär:
Moritz Arnet